

# Reglement des Forschungsrats über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Gesuchstellenden sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern

vom 4. Februar 2009

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Art. 11a des Forschungsgesetzes, Art. 45 des Beitragsreglements sowie Ziff. 8.6 des Ausführungsreglements zum Beitragsreglement

erlässt folgendes Reglement:

## 1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ergreifen von Sanktionen nach Art. 45 des Beitragsreglements im Falle von Verstössen gegen die wissenschaftliche Redlichkeit.

<sup>2</sup> Es gilt für die Gesuchstellenden sowie die Beitragsempfängerinnen und -empfänger des SNF.

### Art. 2 Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens

<sup>1</sup> Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstossen wird<sup>1</sup>, namentlich wenn fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse unter eigenem Namen verfasst werden (Plagiat), wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, vorsätzlich oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch im Falle der Mitverantwortung vor. Eine Mitverantwortung kann sich namentlich aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beteiligung an Verstössen anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, bei Verschleierungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie bei grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

<sup>3</sup> Wissenschaftliches Fehlverhalten beim Publizieren liegt namentlich in folgenden Konstellationen vor:

- a. Beanspruchung der Autorenschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben;
- b. wissentliche Nichterwähnung von Projekt-Mitarbeitenden, die wesentliche Beiträge geleistet haben; wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautorin bzw. Mitautor, die keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat;

---

<sup>1</sup> Vgl. insbesondere auch die Beispiele in der Publikation „Wissenschaftliche Integrität“ der Akademien der Wissenschaften Schweiz, Bern 2008, Seite 16 ff., Ziffer 4.

- c. vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschzitate aus bestehenden oder angeblichen Arbeiten Dritter;
- d. unrichtige Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten (z.B. „Publikation im Druck“, wenn ein Manuskript noch nicht angenommen wurde).

<sup>4</sup> Wissenschaftliches Fehlverhalten bei der wissenschaftlichen Begutachtung von Leistungen Dritter und bei der Zusammenarbeit mit Dritten liegt namentlich in folgenden Konstellationen vor:

- a. wissentliches Verschweigen von Interessenkonflikten;
- b. Verletzung von Diskretionspflichten und des Amtsgeheimnisses (Schweigepflichten);
- c. grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbeurteilungen von Projekten, Programmen oder Manuskripten;
- d. Verwendung von Projektideen anderer für die Formulierung eigener Projekte oder für eigene Forschungsarbeiten.

### **Art. 3 Grundsatz der primären Verantwortung der Forschungsinstitutionen**

<sup>1</sup> Für die Durchführung eines Verfahrens wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind primär die Forschungsinstitutionen verantwortlich, an denen sich das Fehlverhalten mutmasslich ereignet hat <sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Der SNF kann auf die Durchführung eines eigenen Verfahrens verzichten, wenn die betreffende Forschungsinstitution ein spezifisches Verfahren durchführt bzw. durchgeführt hat.

<sup>3</sup> Über einen Verzicht nach Abs. 2 entscheidet das betroffene Gremium gemäss Art. 4 Abs. 1.

## **2. Kapitel VERFAHREN**

### **Art. 4<sup>3</sup> Durchführung des Verfahrens**

<sup>1</sup> Liegt ein Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, führt das betroffene Gremium (Abteilung oder Fachausschuss) vorbehaltlich eines Verzichts nach Art. 3 Abs. 2 eine Untersuchung durch. Es wird dabei durch die Geschäftsstelle unterstützt und kann externe Fachleute beiziehen.

<sup>2</sup> Das betroffene Gremium bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Es beachtet hierbei jedoch höherrangiges Recht sowie namentlich die folgenden Verfahrensgrundsätze:

- Der oder dem Beschuldigten ist Akteneinsicht zu gewähren und ihm / ihr ist die Gelegenheit einzuräumen, sich umfassend zu den Vorwürfen zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzlicher Untersuchungshandlungen zu beantragen.
- In einem schriftlichen Bericht ist – unter Angabe von Gründen – festzustellen, ob nach Ansicht des Gremiums ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Art. 2 vorliegt.

---

<sup>2</sup> „Wissenschaftliche Integrität“, Akademien der Wissenschaften Schweiz, Bern 2008, S. 19f.

<sup>3</sup> Geändert mit Beschluss vom 13.10.10

#### **Art. 5<sup>4</sup> Ergebnis der Untersuchung und weiteres Vorgehen**

<sup>1</sup> Kommt das betroffene Gremium zum Schluss, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Art. 2 vorliegt, überweist es das Dossier vorbehältlich Absatz 2 an das Präsidium des Forschungsrats. Das betroffene Gremium kann dem Präsidium einen Entscheidenantrag stellen. Das Präsidium ist an diesen nicht gebunden.

<sup>2</sup> In leichten Fällen, in denen das betroffene Gremium ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Ar. 2 als erwiesen und einen schriftlichen Verweis oder einen schriftliche Verwarnung gemäss Art. 45 des Beitragsreglements als angemessen erachtet, entscheidet es in abschliessender Kompetenz. Der Entscheid wird der beschuldigten Person in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet. Dabei kommen Art. 6 Abs. 5 und 6 sinngemäss zur Anwendung.

<sup>3</sup> Kommt das betroffene Gremium zum Schluss, dass kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Art. 2 vorliegt, wird das Verfahren eingestellt. Auf Antrag der beschuldigten Person ist die Einstellung des Verfahrens in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

#### **Art. 6<sup>5</sup> Sachentscheidung durch das Präsidium des Forschungsrats**

<sup>1</sup> Das Präsidium entscheidet gestützt auf das Dossier und ggf. gestützt auf eine persönliche Anhörung der beschuldigten Person. Es berücksichtigt bei seiner Entscheidung ggf. laufende oder abgeschlossene Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Forschungsinstitution des / der Beschuldigten.

<sup>2</sup> Ergeben sich neue Gesichtspunkte, so kann das Präsidium des Forschungsrats das betroffene Gremium ersuchen, weitere Abklärungen in die Wege zu leiten und das Dossier zu ergänzen. Der oder dem Beschuldigten und ggf. der Anzeigstellerin bzw. dem Anzeigsteller ist Gelegenheit zu geben, sich zu neuen Befunden zu äussern.

<sup>3</sup> Kommt das Präsidium des Forschungsrats zum Schluss, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, kann es Sanktionen verhängen. Diese müssen verhältnismässig sein und richten sich insbesondere nach der Schwere des Verstosses sowie gegebenenfalls nach dem Umfang des entstandenen Schadens. Als Sanktionen kommen die in Artikel 45 des Beitragsreglements aufgeführten in Betracht:

a. schriftlicher Verweis;

b. schriftliche Verwarnung;

c. Kürzung, Sperre oder Rückforderung der Beiträge;

d. zeitlich befristeter Ausschluss von der weiteren Gesuchstellung (Höchstdauer: 5 Jahre gemäss Ziff. 8.3 Ausführungsreglement zum Beitragsreglement).

<sup>4</sup> Das Präsidium des Forschungsrats teilt seinen Entscheid unter Angabe der Gründe der oder dem Beschuldigten in Form einer anfechtbaren Verfügung mit.

<sup>5</sup> Das Präsidium des Forschungsrats entscheidet über die Veröffentlichung des Sachentscheids. Dieser muss veröffentlicht werden, wenn bereits die Einleitung der Untersuchung öffentlich bekannt wurde oder wenn die oder der Beschuldigte es verlangt. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind dabei zu wahren.

<sup>6</sup> Das Präsidium des Forschungsrats kann Dritte, namentlich Forschungsinstitutionen oder Arbeitgeber der von einer Sanktion betroffenen Person, informieren, wenn die Information im

---

<sup>4</sup> Geändert mit Beschluss vom 13.10.10

<sup>5</sup> Geändert mit Beschluss vom 13.10.10

Einzelfall für die Empfängerin bzw. den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

#### **Art. 7                    Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

<sup>1</sup> Über die einzelnen Verfahrensschritte wird ein schriftliches Protokoll geführt. Die Akten sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

<sup>2</sup> Das Verfahren ist vertraulich. Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 6 Abs. 5 und 6 bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Der bzw. dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, Ausstandsbegehren in Bezug auf mit der Untersuchung oder der Verhängung von Sanktionen befasste Personen zu stellen.

<sup>4</sup> Anzeigstellerinnen bzw. Anzeigsteller haben ein Recht auf Vertraulichkeit.

### **3. Kapitel            SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 8                    Rekurs**

Gegen Entscheide des Präsidiums des Forschungsrats auf der Grundlage dieser Richtlinien kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden (Art. 13 Forschungsgesetz).

#### **Art. 9                    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. März 2009 in Kraft.